

BVGer C-6289/2010 vom 22. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6289_2010

FR: TAF C-6289/2010 du 22 décembre 2011

IT: TAF C-6289/2010 del 22 dicembre 2011

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 3. September 2010 wird in dem Sinn gutgeheissen, als dass die angefochtene Verfügung vom 13. Juli 2010 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur weiteren Bearbeitung und zum Erlass einer neuen Verfügung an die IV-Stelle W._____ zurückgewiesen wird.

E. 2

Die Akten werden an die IV-Stelle W._____ überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- zu Lasten der Vorinstanz zugesprochen.

E. 5

Der Antrag des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht wird als gegenstandslos abgeschrieben.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben) - die IV-Stelle des Kantons W._____ (Ref.Nr. [...], Einschreiben; Beilagen: Vorakten IVSTA, Kopien Beschwerdedossier C-6289/2010) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Beat Weber Susanne Flückiger Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.